

II-3043 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1535/W

A N F R A G E

1985-07-12

der Abgeordneten Vonwald

und Kollegen

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betreffend vorwahlloser Notruf 144 im Gerichtsbezirk Neulengbach

Im Gerichtsbezirk Neulengbach wurde die Einheitskurzruf- ("EKR") Eichrichtung 144 zum ASBÖ betreffend die Gemeinden Altlangbach, Innermanzing und Laaben geschaltet. Nach dem niederösterreichischen Gemeinderettungsdienstgesetz (LGBl.Nr. 9430-0) fällt die Organisation des Rettungsdienstes in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden, sodaß die Bürgermeister der jeweiligen Gemeinden zu bestimmen haben, welcher Rettungsorganisation sie sich bedienen.

Im gegenständlichen Fall hat sich nur der Bürgermeister von Altlangbach dafür ausgesprochen, daß der ASBÖ Altlangbach den vorwahllosen Notruf erhalten soll. Dagegen traten die Bürgermeister von Brand-Laaben und von Neustift-Innermanzing für eine Zuteilung des Notrufs 144 an das Rote Kreuz Neulengbach ein, da das Rote Kreuz bereits seit über 25 Jahren den Gerichtsbezirk Neulengbach betreut und mit seinen rund 80 freiwilligen Helfern sowie mit 6 Krankenwagen ständig einsatzbereit ist. Dagegen liegt die technische und personelle Ausrüstung des ASBÖ Altlangbach weit hinter dem Roten Kreuz zurück. Überdies ist das Rote Kreuz die Ärztefunkleitstelle für den Gerichtsbezirk Neulengbach und damit auch für die Ärzte des Laabentales.

Trotz dieser Fakten, die eindeutig für die Zuordnung der Notrufnummer 144 an das Rote Kreuz sprechen, hat die General-Postdirektion die Notrufnummer 144 dem ASBÖ Altlangbach zugeteilt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

A n f r a g e :

1. Welche Kriterien waren für die Entscheidung der General-Postdirektion ausschlaggebend, die Notrufnummer 144 dem ASBÖ Altlenzbach zuzuteilen?
2. Wie begründen Sie, daß durch diese Entscheidung der Wunsch von 2 Gemeinden übergangen und nur dem einer Gemeinde Rechnung getragen wurde, obwohl gemäß dem niederösterreichischen Gemeinderettungsdienstgesetz die Organisation des Rettungswesens in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fällt?
3. Ist durch die Zuordnung der Notrufnummer 144 an den ASBÖ die ständige Einsatzbereitschaft angesichts des Umstandes, daß die technische und personelle Ausrüstung des ASBÖ weit hinter dem Roten Kreuz zurückliegt, gesichert?
4. Wurde in der Entscheidungsfindung die Tatsache berücksichtigt, daß das Rote Kreuz Neulenzbach auch Funkleitstelle für den Ärztenotdienst des Gerichtsbezirkes Neulenzbach ist und somit auch die Gemeindeärzte von Brand-Laaben und Altlenzbach mitbetreut?
5. Können Sie es ausschließen, daß es durch die getroffene Lösung zu Verständigungsschwierigkeiten kommt und dadurch unter Umständen Verunglückte und Verletzte leiden müssen?
6. Werden Sie aufgrund der überwiegenden Argumente, die für die Zuordnung der Notrufnummer an das Rote Kreuz Neulenzbach sprechen, eine Änderung der Notrufzuteilung herbeiführen?